

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (EBR-Anpassungsgesetz)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich in deutsches Recht.

B. Lösung

Die Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats auf das Vereinigte Königreich erfordert Anpassungsregelungen im nationalen Umsetzungsgesetz. Im Europäischen Betriebsräte-Gesetz (EBRG) wird dessen räumlicher Geltungsbereich erweitert, die Höchstzahl der Mitglieder des EBR kraft Gesetzes angepaßt sowie die Möglichkeit zum Abschluß freiwilliger Vereinbarungen für Unternehmen geschaffen, die erst durch die Ausdehnung der Richtlinie auf das Vereinigte Königreich in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Europäische Kommission schätzt die Kosten eines Europäischen Betriebsrats auf ca. 10 Euro (vorher ECU) pro Arbeitnehmer im Jahr. Eine nennenswerte zusätzliche Kostenbelastung der Wirtschaft durch die Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den Anwendungsbereich des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes ist nicht zu erwarten. Meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auch für das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (311) – 680 30 – Eu 10/99 (NA 21)

Bonn, den 15. Juli 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (EBR-Anpassungsgesetz)

mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (EBR-Anpassungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europäische Betriebsräte-Gesetz vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548, 2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird der Halbsatz „ , auf die das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet,“ aufgehoben.
2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „ , er besteht aus höchstens dreißig Mitgliedern“ aufgehoben.
3. In § 41 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf Unternehmen und Unternehmensgruppen, die auf Grund der Berücksichtigung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland liegenden Betrieben und Unternehmen erstmalig die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar, wenn in diesen Unternehmen und Unternehmensgruppen vor dem 15. Dezember 1999 eine Vereinbarung über grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung besteht. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Vereinigte Königreich hat auf der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 seinen Beitritt zum Sozialabkommen der Vierzehn erklärt und den Wunsch geäußert, der EBR-Richtlinie (94/45/EG) noch vor der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam zustimmen zu können. Diesem Wunsch ist mit der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder zur Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich entsprochen worden.

Das Europäische Betriebsräte-Gesetz, dessen Anwendungsbereich sich derzeit nur auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstreckt, auf die das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, ist entsprechend anzupassen. Des weiteren ist den gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, die erst aufgrund der Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in den Anwendungsbereich der Europäische Betriebsräte-Richtlinien fallen, die Möglichkeit einzuräumen, bis zum vorgegebenen Umsetzungsdatum der Richtlinie 97/74/EG, dem 15. Dezember 1999, freiwillige Vereinbarungen über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schließen. Die Höchstzahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes wird aufgehoben.

Die Europäische Kommission schätzt die Kosten eines Europäischen Betriebsrats auf ca. 10 Euro (vorher ECU) pro Arbeitnehmer im Jahr. Eine nennenswerte zusätzliche Kostenbelastung der Wirtschaft durch die Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in den Anwendungsbereich des Europäische Betriebsräte-Gesetzes ist nicht zu erwarten. Meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auch für das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden die erforderlichen Änderungen des Europäische Betriebsräte-Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 97/74/EG geregelt.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 der Richtlinie. Durch die Streichung des Halbsatzes soll der Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und damit auch auf das Vereinigte Königreich erstreckt werden.

Zu Nummer 2

Die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes erfolgt nach den Grundsätzen der Repräsentativität (vgl. § 22 Abs. 2) und Proportionalität (vgl. § 22 Abs. 3 und 4). Die in Absatz 2 vorgesehene Höchstzahl von 30 Mitgliedern wird in dem Extremfall erreicht, in dem eine Unternehmensgruppe mit mehr als 10 000 Arbeitnehmern in allen bisher vom Gesetz erfaßten 17 Staaten (ohne das Vereinigte Königreich) je ein Unternehmen hat und in einem Mitgliedstaat mehr als 80 % der Arbeitnehmer beschäftigt. Hat die Unternehmensgruppe auch ein Unternehmen im Vereinigten Königreich, so beläuft sich die Mitgliederzahl des Europäischen Betriebsrats nunmehr auf 31. Diesem Extremfall soll mit der Streichung der auf 30 begrenzten Höchstzahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll die ersatzlose Streichung sicherstellen, daß nicht bei jedem neu hinzukommenden Mitgliedstaat zur EU das Europäische Betriebsräte-Gesetz jeweils erneut angepaßt werden muß.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 der Richtlinie.

In Anlehnung an die Regelung des § 41 Abs. 1 soll es denjenigen Unternehmen und Unternehmensgruppen, die durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf das Vereinigte Königreich erstmals in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ermöglicht werden, innerhalb der Umsetzungsfrist der Ausdehnungsrichtlinie bis zum 15. Dezember 1999 Vereinbarungen über eine grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung zu schließen, ohne daß die Bestimmungen dieses Gesetzes hierauf Anwendung finden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.